jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/23 1Ob604/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1994

Norm

ABGB §864a
JN §104 A

Rechtssatz

Der Umstand, daß ein ausländischer Beklagter mit der Vereinbarung eines österreichischen Gerichtes nicht gerechnet hat, macht die Gerichtsstandsvereinbarung weder unüblich noch ungewöhnlich. Es kommt auch nicht auf die Ungewöhnlichkeit oder Gewöhnlichkeit der Bestimmung an, sondern nur darauf, ob der Vertragspartner des Verwenders mit der Bestimmung nach den Umständen rechnen mußte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 604/94
  Entscheidungstext OGH 23.11.1994 1 Ob 604/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0029432

Dokumentnummer

JJR_19941123_OGH0002_0010OB00604_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at